



Richtlinie

über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege

ab dem 01.01.2020

Fachbereich 51 -
Jugend, Familie, Schule und Kultur

Stand: 12.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1. Pflegegeld	4
1.2. Einsatz zweckgleicher Leistungen	5
1.3. Kostenbeitrag eines jungen Menschen	5
2. Formen der Vollzeitpflege	6
2.1. Allgemeine Vollzeitpflege	6
2.2. Sozialpädagogische Vollzeitpflege.....	6
2.3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege.....	6
2.4. Festlegung der Vollzeitpflegeform im Einzelfall	7
3. Zeitlich befristete Klärungsmaßnahme nach § 33 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle.....	7
4. Verwandtenpflege	7
5. Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII	8
5.1. Erstausrüstung	8
5.2. Erstbekleidung.....	8
5.3. Urlaubsreisen und Freizeiten	8
5.4. Weihnachtspauschale.....	8
5.5. Fahrtkosten	8
5.5.1. Fahrtkosten der Pflegeeltern*	8
5.5.2. Fahrtkosten der leiblichen Eltern.....	9
5.5.3. Fahrtkosten von Bezugspersonen	9
5.6. Betreuungspauschale bei Inanspruchnahme von Elternzeit.....	9
5.7. Beiträge für den Besuch einer Krippe	9
5.8. Ersteinschulung	9
5.9. Schulmaterial, Bücher etc.	10
5.10. Schülerbeförderungskosten	10
5.11. Klassenfahrten.....	10
5.12. Computer.....	10
5.13. Religiöse und weltanschauliche Feste	10
5.14. Fahrrad.....	10
5.15. Brille	10
5.16. Führerschein	10
5.17. Verselbständigung	11
5.18. Sonstige Sonderzahlungen.....	11
6. Alterssicherung, Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern*	11
6.1. Alterssicherung	11
6.2. Unfallversicherung	11
6.3. Haftpflichtversicherung	12
7. Krankenversicherung und Unfallversicherung des Pflegekindes/ kieferorthopädische Behandlung	12
7.1. Krankenversicherung.....	12
7.2. Unfallversicherung	12
7.3. Kieferorthopädische Behandlung.....	12

8. Qualitätssicherung	13
8.1. Fortbildung	13
8.2. Supervision.....	13
8.3. Familienentlastung	13
8.4. Netzwerktreffen	13
8.5. Reflexionsmöglichkeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses	13
9. Inkrafttreten.....	13
 Anlage 1 - Detailausführungen zu den Formen der Vollzeitpflege	 14

* Aus Vereinfachungsgründen wurde Pflegeeltern als Begriff gewählt, dies können persönlich qualifizierte Einzelpersonen, Paare oder Lebensgemeinschaften sein.

Vorwort

Die Gründe für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege können vielschichtig sein. Anlass ist eine Situation in der Eltern nicht in der Lage sind, für ihre Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Diese werden für einen bestimmten Zeitraum in eine Pflegefamilie aufgenommen. Grundsätzlich haben alle Vollzeitpflegen die Rückführung in das Herkunftssystem zum Ziel. Nur wenn wesentliche Gründe gegen eine Rückkehr sprechen, sollen andere Lebensperspektiven erarbeitet werden. Voraussetzung für das Gelingen von Pflegeverhältnissen ist die Kooperation zwischen den Pflegeeltern, den Eltern, den Mitarbeiter*innen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur sowie anderen beteiligten Fachkräften.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- (SGB VIII) ist den Personensorgeberechtigten Hilfe zu gewähren, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Jungen Volljährigen soll gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. In der Regel wird diese Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen jedoch auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus.

Wird einem Kind oder einem Jugendlichen Hilfe außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, bzw. einem jungen Volljährigen gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII, gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch dessen notwendiger Unterhalt sicherzustellen.

Der Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse (u.a. zur Erstausrüstung einer Pflegestelle).

Zudem umfassen die laufenden Leistungen gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Hauptpflegeperson.

1.1. Pflegegeld

Das Pflegegeld wird als monatliche Pauschale im Voraus gewährt. Es umfasst den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen (materielle Aufwendungen) und die Kosten der Erziehung. Durch die materiellen Aufwendungen ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen abgegolten, insbesondere die Ernährung und Unterkunft, die fortlaufende Bekleidungsergänzung, die Körper- und Gesundheitspflege, Schulbedarf, Taschengeld und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die monatlichen Pflegegelder getrennt nach drei Altersstufen (bis 5 Jahre, 6 bis 11 Jahre, ab 12 Jahre) festgesetzt. Diese werden jährlich auf der Basis der Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst und sind für das Land Niedersachsen verbindlich.

Auf das Pflegegeld sind gemäß § 39 Absatz 6 SGB VIII das Kindergeld und Kinderzuschläge, bei deren Festsetzung das Kind oder der Jugendliche berücksichtigt wird und die der Pflegeperson zufließen, in der Höhe der Hälfte des Kindergeldes für ein erstes Kind anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel. Hierbei werden sowohl leibliche Kinder als auch weitere Pflegekinder der Pflegefamilie berücksichtigt, sofern sie einen Kindergeldanspruch auslösen. Über Änderungen im Kindergeldbezug hat die Pflegefamilie die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur selbstständig zu informieren.

Das Pflegegeld wird ab dem Tag an gezahlt, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wird. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

1.2. Einsatz zweckgleicher Leistungen

Stehen dem jungen Menschen zweckgleiche Leistungen wie z. B. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Waisenrenten etc. zu, so sind diese gemäß § 93 SGB VIII in voller Höhe einzusetzen.

Die Pflegeperson ist insoweit verpflichtet, bei der Realisierung dieser Leistungen mitzuwirken und den jungen Menschen zur Beantragung dieser Leistungen anzuhalten.

1.3. Kostenbeitrag eines jungen Menschen

Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Sofern der junge Mensch Einkommen erzielt, sind er und die Pflegeperson verpflichtet, den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur (Jugendamt) darüber zu informieren und die notwendigen Nachweise vorzulegen.

Junge Volljährige sind darüber hinaus gemäß § 92 Absatz 1a SGB VIII aus ihrem Vermögen heranzuziehen.

2. Formen der Vollzeitpflege

Die nachfolgend aufgeführten Formen der Vollzeitpflege sind, nach fachlicher Einschätzung des Pflegekinderdienstes, möglich. In allen Formen wird die Bereitschaft der Pflegepersonen vorausgesetzt, sich regelmäßig weiter zu qualifizieren. Hierzu können verschiedene Fortbildungen besucht werden, die von speziellen Institutionen aber auch vom Pflegekinderdienst des Landkreises Friesland angeboten werden. Zu den Möglichkeiten der Kostenübernahme wird auf Punkt 6 dieser Richtlinie verwiesen.

2.1. Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist (sh. auch Anlage 1, Nummer 1).

2.2. Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/ oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen und/ oder Verhaltensauffälligkeiten.

Pflegestellen, die ein Kind betreuen, dessen Bedarf entsprechend Punkt 2.4. als sozialpädagogisch eingestuft ist, erhalten ein Pflegegeld wie unter 1.1, wobei der Anteil der Kosten der Erziehung verdoppelt wird (sh. auch Anlage 1, Nummer 2) und die materiellen Kosten um 10% erhöht werden.

2.3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Im Bereich der sonderpädagogischen Vollzeitpflege wird je nach Bedarf eine berufliche Qualifikation im pädagogischen Bereich und/ oder ggf. medizinisch-pflegerischen Bereich vorausgesetzt. Zielgruppe der sonderpädagogischen Vollzeitpflege sind Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Beeinträchtigungen.

Pflegestellen, die ein Kind betreuen, dessen Bedarf entsprechend Punkt 2.4. als sonderpädagogisch eingestuft ist, erhalten ein Pflegegeld wie unter 1.1, wobei der Anteil der Kosten der Erziehung vervierfacht wird (sh. auch Anlage 1, Nummer 3) und die materiellen Kosten um 20% erhöht werden.

Die sonderpädagogische Vollzeitpflege kann mit einem verdreifachten Erziehungsanteil und um 20% erhöhten materiellen Kosten in besonders begründeten Einzelfällen gewährt werden, wenn die Pflegestelle die persönliche Qualifikationsanforderung einer sozialpädagogischen, nicht aber die einer sonderpädagogischen Vollzeitpflegestelle erfüllt, und ein Kind betreut wird, dessen Bedarf entsprechend Punkt 2.4. als sonderpädagogisch eingestuft ist (sh. auch Anlage 1, Nummer 3).

2.4. Festlegung der Vollzeitpflegeform im Einzelfall

Die Entscheidung über eine im Einzelfall angemessene Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege wird gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII durch den Pflegekinderdienst im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Eltern und den Pflegeeltern in einem gemeinsamen Hilfeplan vereinbart.

3. Zeitlich befristete Klärungsmaßnahme nach § 33 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle

Eine zeitlich befristete Klärungsmaßnahme in einer Bereitschaftspflegestelle ist überwiegend im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, bei plötzlicher und nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen bzw. bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII erforderlich. Sie soll in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Sofern die weitere Perspektive des jungen Menschen in diesen drei Monaten nicht geklärt werden kann, ist die Verlängerung der Klärungsmaßnahme nach vorheriger Genehmigung durch die Hauptsachgebietsleitung 3 oder Fachbereichsleitung möglich.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält ab Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen ein Bereitschaftspflegegeld. Dieses beträgt derzeit kalendertäglich 59,00 €. Das Bereitschaftspflegegeld wird rückwirkend für den vorangegangenen Monat gezahlt.

Mit der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes sind alle weiteren Ansprüche auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sowie der Bezug des Kindergeldes abgegolten. Das Kindergeld wird vom Jugendamt als Kostenbeitrag von dem kindergeldberechtigten Elternteil vereinbart. Nur für notwendige und bei Aufnahme in den Haushalt fehlende Kleidung kann ein Zuschuss von maximal 150,00 Euro gewährt werden; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Quittungen. Der Bedarf ist durch die zuständigen Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu bestätigen. Bei Umwandlung der Hilfe in ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Pflegefamilie erfolgt die Anrechnung eines bereits gezahlten Bekleidungszuschusses auf die Beihilfe für Erstbekleidung nach Punkt 5 dieser Richtlinien.

4. Verwandtenpflege

Die finanzielle Ausgestaltung der Verwandtenpflege wird analog zur allgemeinen Vollzeitpflege gehandhabt. Voraussetzung für die Verwandtenpflege ist ein erzieherischer Bedarf, der aufgrund eines Antrages der Sorgeberechtigten festgestellt wird und die Geeignetheit der Pflegeperson.

Bei Verwandten in gerader Linie (z. B. Großeltern) besteht dem Grunde nach eine Unterhaltspflicht. Im Rahmen dieser Unterhaltspflicht werden die Einkünfte der Pflegeperson geprüft. Sofern sich eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Pflegeperson ergibt, kann gemäß § 39 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII der Anteil des Pflegegeldes, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft (materielle Aufwendungen) angemessen gekürzt werden.

5. Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII

Die nachfolgend genannten Beihilfen und Zuschüsse werden unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt.

5.1. Erstausrüstung

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII kann eine Beihilfe für die Erstausrüstung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt maximal 600,00 € pro Pflegekind und ist zur Beschaffung von Mobiliar und weiteren Ausstattungsgegenständen (z. B. Autokindersitz, Kinderwagen etc.) gedacht. Umbau- oder Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Vorlage entsprechender Belege. Die Notwendigkeit dieser Beihilfe ist durch den Pflegekinderdienst zu bestätigen. Bei einem Wechsel der Pflegestelle ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

5.2. Erstbekleidung

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII kann eine Beihilfe für die Erstbekleidung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt maximal 300,00 € pro Pflegekind und deckt den notwendigen Bedarf an Kleidung ab. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Vorlage entsprechender Belege. Die Belege sind gesammelt mit dem Antrag einzureichen.

Die Notwendigkeit dieser Beihilfe ist durch den Pflegekinderdienst zu bestätigen. Sofern es sich um eine Umwandlung der Hilfe von einer Bereitschaftspflege in ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Pflegefamilie handelt, erfolgt die Anrechnung eines ggf. bereits gezahlten Bekleidungszuschusses nach Punkt 3 dieser Richtlinien.

5.3. Urlaubsreisen und Freizeiten

Für mehrtägige Urlaubsreisen sowie Freizeiten (einschließlich Konfirmandenfreizeiten) wird insgesamt jährlich eine Beihilfe in Höhe von 140,00 € gewährt. Diese Beihilfe wird zum 01.06. eines jeden Jahres je Pflegekind direkt an die Pflegeeltern überwiesen; es bedarf keiner Antragstellung.

5.4. Weihnachtspauschale

Zu Weihnachten wird für jedes Pflegekind eine Pauschale i.H.v. 40,00 € an die Pflegeeltern ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pflegegeld zum 01.12.; es bedarf keiner Antragstellung.

5.5. Fahrtkosten

5.5.1. Fahrtkosten der Pflegeeltern

Hausärzte, Zahnärzte, Fachärzte oder auch Therapien der Pflegekinder etc. sind heimatnah und nächstgelegen von den Pflegeeltern zu wählen. Hierfür werden daher keine gesonderten Fahrtkosten seitens des Landkreises erstattet.

Sofern der Pflegekinderdienst im Rahmen der Hilfeplanung für das Pflegekind eine besondere Diagnostik oder besondere Therapie für erforderlich hält, können die Fahrtkosten in diesem Einzelfall übernommen werden. Ein Nachweis der wahrgenommenen Termine ist dem Antrag an die Wirtschaftliche Jugendhilfe beizufügen.

Entstandene Fahrtkosten der Pflegeeltern für Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern des Pflegekindes werden entsprechend der im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Häufigkeit von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstattet, wobei zu beachten ist, dass auch die leiblichen Eltern möglichst gleichrangig die Fahrtkosten der Umgangskontakte zu tragen haben.

5.5.2. Fahrtkosten der leiblichen Eltern

Fahrtkosten der sorgeberechtigten leiblichen Eltern zu Hilfeplangesprächen werden seitens des Jugendamtes erstattet, wenn die Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation diese Kosten nicht tragen können. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn ein Elternteil in SGB II-Bezug ist und andernfalls die Nichtteilnahme am Hilfeplangespräch zu befürchten ist.

Die Fahrtkosten des Umgangs haben die leiblichen Eltern grundsätzlich selbst zu tragen. SGB II-Bezieher haben zum Beispiel die Möglichkeit, die Umgangskosten vom Einkommen absetzen zu lassen bzw. können Mehrbedarf beantragen, sofern sie das normale Maß übersteigen.

Sofern allerdings eine Intensivierung der Umgangskontakte im Rahmen der Hilfeplanung und einer damit einhergehenden möglichen Rückführung des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie beabsichtigt ist, kann, sofern die Einkommenssituation der Eltern nicht ausreichend ist (z.B. SGB II-Bezug), eine Bezuschussung dieser Fahrtkosten zu der erhöhten Anzahl an Umgangskontakten im Rahmen des günstigsten Verkehrsmittels gewährt werden. Im Rahmen der Hilfeplanung ist dies zu begründen, zu dokumentieren und festzulegen, insbesondere die Häufigkeit der zusätzlichen Umgangskontakte.

5.5.3. Fahrtkosten von Bezugspersonen

Fahrtkosten von Bezugspersonen zwecks des Besuches in der Pflegefamilie werden nach Maßgabe des Hilfeplans übernommen. Eine vorherige Zustimmung der Kostenübernahme ist erforderlich. Soweit ein Anspruch gegenüber anderen Leistungsträgern besteht, ist die Kostenübernahme durch das Jugendamt ausgeschlossen. Nachweise sind vorzulegen.

5.6. Betreuungspauschale bei Inanspruchnahme von Elternzeit

Für Pflegeeltern, die ein Kind im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Vollzeitpflege aufnehmen, wird auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld eine Betreuungspauschale in Höhe von 500,00 € monatlich für maximal sechs Monate gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternteil Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt (in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) und auch keiner Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum nachgeht. Dem Antrag ist die Elternzeitbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, in der zusätzlich bestätigt wird, dass auch keine Teilzeittätigkeit mehr ausgeübt wird (zumindest in den sechs Monaten des beabsichtigten Bezuges der Betreuungspauschale nach dieser Richtlinie).

5.7. Beiträge für den Besuch einer Krippe

Im Einzelfall und in Absprache mit dem Pflegekinderdienst kann eine monatliche Gebührenübernahme für eine Halbtagsbetreuung (ohne Verpflegungskosten) erfolgen. Zusatzkosten für verlängerte Öffnungszeiten sind von den Pflegeeltern zu tragen.

5.8. Ersteinschulung

Für die Ersteinschulung kann bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit einem Nachweis der Schule für das Pflegekind formlos die Auszahlung der Pauschale i.H.v. 150,00 € beantragt werden.

5.9. Schulmaterial, Bücher etc.

Für Schulmaterialien, Arbeitshefte, Bücher, Leihgebühren für Bücher und Ähnliches wird je Pflegekind ab der Einschulung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jährlich zum 01.08. eine Pauschale i.H.v. 100,00 € ohne Antragstellung mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann die Pauschale i.H.v. 100,00 € mit einer Schulbescheinigung von den Pflegeeltern in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden.

5.10. Schülerbeförderungskosten

Für die Beförderung des Pflegekindes zu einer geeigneten Schule werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Hilfeplans gewährt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

5.11. Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt eine Erstattung im vollen Umfang. Taschengeld wird nicht übernommen. Die Beantragung der Erstattung erfolgt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Dem Antrag ist die Zahlungsaufforderung/ Schreiben der Schule für die Klassenfahrt beizufügen.

5.12. Computer

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter kann auf Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe alle sechs Jahre ein Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 300,00 € zur Beschaffung eines Computers (Laptop/ Notebook, PC, Tablet) gewährt werden, wenn die Notwendigkeit des Computers für schulische Zwecke durch schriftliche Bestätigung der Schule nachgewiesen wird.

Für die Beschaffung eines Handy, Smartphone o.ä. wird kein Zuschuss gewährt.

5.13. Religiöse und weltanschauliche Feste

Bei Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe oder vergleichbaren Festen anderer in Deutschland anerkannter Religions- und Glaubensgemeinschaften kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 200,00 € auf Antrag unter Beifügung der Ausgabenbelege gewährt werden. Der Antrag ist an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu richten.

5.14. Fahrrad

Für die Anschaffung eines Fahrrades kann alle 3 Jahre ein Zuschuss in Höhe von maximal 100,00 € unter Beifügung des Kaufbeleges bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden.

5.15. Brille

Für die Anschaffung einer Brille kann alle zwei Jahre nach Vorlage der Rechnung für die Fassung ein Zuschuss von max. 20,00 € bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden. Ggf. zustehende vorrangige Krankenkassenleistungen sind in Anspruch zu nehmen.

5.16. Führerschein

Wenn das Vorhandensein eines Führerscheins Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit ist, kann ein maximaler Zuschuss i.H.v. 1.000,00 € für den Erwerb des Führerscheins gewährt werden. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers/ zukünftigen Arbeitgebers zur Notwendigkeit des Führerscheins sowie eine Anmeldebestätigung der Fahrschule sind vorzulegen. Der Antrag ist bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen.

5.17. Verselbstständigung

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses kann dem jungen Menschen eine einmalige Beihilfe zur Verselbstständigung gezahlt werden. Die Beihilfe beträgt maximal 800,00 Euro und ist zur Beschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände gedacht. Ggf. kann hiervon auch eine Mietkaution hinterlegt werden.

Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung beim Pflegekinderdienst, Belegnachweise sind nicht erforderlich. Die Antragstellung hat vor Beendigung des Pflegeverhältnisses zu erfolgen.

5.18. Sonstige Sonderzahlungen

Besteht aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die zwingende Notwendigkeit für andere, hier nicht genannte Sonderzahlungen, so können diese nach vorheriger Zustimmung übernommen werden. Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Sonderzahlung obliegt der Fachbereichsleitung.

6. Alterssicherung, Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern

Folgende Leistungen können Pflegeeltern auf Antrag in Anspruch nehmen:

6.1. Alterssicherung

Die Pflegeperson, welche die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet und somit ganz oder teilweise auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet, kann einen Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung beantragen.

Als Alterssicherung anerkannt werden ausschließlich Vorsorgeformen, bei denen der Vertragsabschluss eindeutig auf eine Alters- / Rentenabsicherung abzielt und eine Auszahlung in der Regel nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Reine Risikolebensversicherungen können nicht anerkannt werden. Die Geeignetheit des Vorsorgevertrages ist von der Versicherungsgesellschaft schriftlich zu bestätigen; der Versicherungsvertrag ist vorzulegen. Der Fortbestand des Vertrages sowie die monatlichen Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

Übernommen werden gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die hälftigen Beiträge, sofern diese angemessen sind. Der Höchstbetrag bemisst sich nach den jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Der Zuschuss wird monatlich im Voraus mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

6.2. Unfallversicherung

Sofern die Pflegeperson/en nicht anderweitig abgesichert ist/ sind, können diese einen Zuschuss zu den Beiträgen einer angemessenen Unfallversicherung beantragen.

Die Übernahme der Beiträge ergibt sich aus § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Der Höchstbetrag bemisst sich nach den jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Der Fortbestand des Vertrages sowie die Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr.

6.3. Haftpflichtversicherung

Die Pflegeeltern sind zur Aufsicht verpflichtet und haften gemäß § 832 BGB für Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht. Die Pflegeeltern sollten zur Absicherung solcher Ereignisse eine private Familienhaftpflichtversicherung abschließen, die eine sogenannte Binnenhaftpflicht beinhaltet. Zu den Beiträgen einer solchen Haftpflichtversicherung mit Binnenhaftpflicht kann ein Zuschuss bis maximal 80,00 Euro jährlich beantragt werden. Zur Beantragung ist u. a. die Vorlage des Versicherungsscheins notwendig. Sofern per Vertrag im Schadensfall ein Selbstbehalt der Pflegeeltern mit der Versicherung vereinbart wurde, wird darauf hingewiesen, dass dieser von den Pflegeeltern zu tragen ist und nicht seitens des Landkreises erstattet wird.

Der Fortbestand des Vertrages sowie die Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

Kommt die bestehende Versicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich bestehen. Zur Geltendmachung solcher Ansprüche ist der Pflegekinderdienst zu kontaktieren. Die Ablehnung der Haftpflichtversicherung ist dann vorzulegen.

7. Krankenversicherung und Unfallversicherung des Pflegekindes/ kieferorthopädische Behandlung

7.1. Krankenversicherung

Pflegekinder sind grundsätzlich gemäß § 10 Absatz 4 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung der Eltern/ Elternteile familienversichert. Ist dies nicht mehr möglich, können Pflegeeltern bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Aufnahme des Pflegekindes in die Familienversicherung stellen. Die Aufnahme des Kindes in die Familienversicherung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur mitzuteilen. Sofern keine Möglichkeit zur Aufnahme des Pflegekindes in die Familienversicherung besteht, wird gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe geleistet bzw. werden die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung übernommen.

7.2. Unfallversicherung

Pflegekinder sind gemäß § 2 SGB VII während des Besuchs von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, Berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

7.3. Kieferorthopädische Behandlung

Die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung des Pflegekindes werden in Höhe der Eigenanteile übernommen. Der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes vorzulegen. Leistungen werden nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Zusätzlich vereinbarte Privatleistungen werden nicht übernommen.

Die Pflegeeltern haben während des Pflegeverhältnisses auf den erfolgreichen Abschluss der Behandlung hinzuwirken. Der Abschluss der Behandlung ist nachzuweisen.

8. Qualitätssicherung

Es wird bei allen Pflegeeltern die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung vorausgesetzt. Der Besuch von Fortbildungen und die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden qualitätssichernden Angeboten (wie z.B. Supervision) werden als erforderlich angesehen.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland wird die erforderlichen Fortbildungen und qualitätssichernden Angebote gewährleisten bzw. auch auf Angebote anderer Träger hinweisen.

8.1. Fortbildung

Für die Fortbildung der Pflegeeltern kann nach vorheriger Genehmigung des Pflegekinderdienstes jährlich ein Zuschuss von maximal 100,00 € pro Person für externe Fortbildungen bewilligt werden. Der Pflegekinderdienst wird darüber hinaus kostenlose Fortbildungsangebote und multiprofessionelle Fachtagungen anbieten.

8.2. Supervision

Den Pflegeeltern steht im Rahmen des Pflegeverhältnisses Supervision zu. Der Bedarf und der Umfang werden mit dem Pflegekinderdienst vereinbart. Die Pflegeeltern schließen sich zur Gruppensupervision zusammen. Zusätzlich können Einzelsupervisionen in durch den Pflegekinderdienst begründeten Fällen geleistet werden.

8.3. Familienentlastung

Bei besonders belasteten Situationen kann zur Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses im Rahmen des Hilfeplans durch den Pflegekinderdienst die Notwendigkeit einer Familienentlastung im Einzelfall festgestellt werden. Das Entlastungsangebot umfasst ein jährliches Budget von maximal 300,00 Euro je Pflegekind, das zweckgebunden einzusetzen ist und für Angebote gewährt wird, die zuvor mit dem Pflegekinderdienst abgestimmt wurden.

8.4. Netzwerktreffen

Der Pflegekinderdienst terminiert zweimal jährlich ein Netzwerktreffen zu bestimmten Themen, die Pflegeeltern sowie der Pflegekinderdienst bringen fachspezifische Themen ein.

8.5. Reflexionsmöglichkeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses

Den Pflegeeltern wird nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses eine Reflexionsmöglichkeit geboten. Dies trägt zur Qualitätssteigerung der Angebote seitens des Pflegekinderdienstes und der Pflegeeltern gleichermaßen bei.

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie wurde am 26.11.2019 durch den Jugendhilfeausschuss und am 11.12.2019 durch den Kreisausschuss des Landkreises Friesland beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie vom 06.11.2013 (gültig ab dem 01.01.2014) außer Kraft.

Jever, den 11.12.2019

Sven Ambrosy, Landrat

Detailausführungen zu den Formen der Vollzeitpflege

1.	Allgemeine Vollzeitpflege
1.1. Art des Angebots	Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder im Einzelfall auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Pflegekind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben. In dieser Pflegeform ist die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung in einem die Dynamik einer Familie nicht sprengenden Setting möglich.
1.2. Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 39, (41) SGB VIII
1.3. Allgemeine Zielsetzung	- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten - Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung - Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten - Vermittlung sozialer Kompetenzen - Integration in ein neues soziales Umfeld - Integration in Schul- und Ausbildungsgänge - Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschluss - (Wieder-)Herstellen/ Beibehalten einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung - Entwicklung eines positiven Selbstbildes
1.4. Typische Fallkonstellationen	Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren (Hilfebeginn) - Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten, die in einer Familie aufgefangen werden können - langfristiger Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung/ psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung - ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung - Tod der Hauptbezugsperson(en) - Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/ Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/ Jugendlichen
1.5.	Inhalte der Leistung
1.5.1 Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	- verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen - prozessbegleitende Maßnahmen, bedarfsgerechte Supervision im Einzelfall - verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung am Hilfeplan - in Fällen einer Übernahme von Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Jugendamtes durch einen Träger der freien Jugendhilfe: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung - jährliche schriftliche Berichterstattung an den PKD
1.5.2 Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten - Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen

	- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des jungen Menschen - Integration des jungen Menschen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegeperson - Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und Entwicklung eines realistischen Elternbildes - Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Problemspezifische Versorgung und Erziehung - Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht; ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Herkunftsfamilie												
1.5.3 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist entwicklungsgerecht ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemeingültigen Standards ausgestattet sein.												
1.5.4 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.												
1.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen	- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen) - Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Pflegekindes - in dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als 3 Pflegekinder betreut werden, mit Zustimmung des Jugendamtes maximal 4 Pflegekinder												
1.7. Finanzielle Leistungen	Vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird per Runderlass die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt, Basis sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII). <table><tr><td></td><td>0 bis 5 Jahre</td><td>6 bis 11 Jahre</td><td>ab 12 Jahre</td></tr><tr><td>Materielle Aufwendungen</td><td>Analog Runderlass</td><td>Analog Runderlass</td><td>Analog Runderlass</td></tr><tr><td>Kosten der Erziehung</td><td>Analog Runderlass</td><td>Analog Runderlass</td><td>Analog Runderlass</td></tr></table> Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tag der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet. Beginnt oder endet die Vollzeitpflege innerhalb eines Monats oder erfolgt ein Altersstufenwechsel, wird nach Tagessätzen abgerechnet. Bei der Ermittlung des Tagessatzes wird wie folgt gerechnet: monatliches Pflegegeld x 12 Monate / 365 Tage.		0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre										
Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass										
Kosten der Erziehung	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass										

2.	Sozialpädagogische Vollzeitpflege
2.1. Art des Angebots	Die Sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten* und/ oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungs-beeinträchtigten/verhaltensauffälligen jungen Menschen. Der erzieherische Bedarf resultiert – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie – aus Entwicklungsbeeinträchtigungen dieses Personenkreises, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf. Darüber hinaus sind mit dieser Pflegeform junge Menschen zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder im Einzelfall auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Pflegekind soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben. *als persönlich qualifiziert wird anerkannt, wer nachweislich mindestens 3 Jahre insgesamt ohne Unterbrechung erfolgreich in der Pflegeform „Allgemeine

	Vollzeitpflege“ tätig war.
2.2. Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII
2.3. Allgemeine Zielsetzung	- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten - Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung - Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten - Vermittlung sozialer Kompetenzen - Integration in ein neues soziales Umfeld - Integration in Schul- und Ausbildungsgänge - Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen - (Wieder-)Herstellen/ Beibehalten einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung
2.4. Typische Fallkonstellationen	Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren (Hilfebeginn) - mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen/ starken Verhaltensauffälligkeiten - mit erheblich gestörten Elternbeziehungen, auch aufgrund von komplexen Familienkonstellationen - mit dem Bedarf an einer besonderen erzieherischen und pflegerischen Zuwendung, aufgrund einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung - Risikofaktoren in der Vorgeschichte des Pflegekindes, wie Vernachlässigung, Bezugspersonenwechsel, Alkoholembryopathie, Traumatisierungen und Bindungsstörungen
2.5.	Inhalte der Leistung
2.5.1. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	- verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen, ggf. prozessbegleitende Maßnahmen (Gruppenarbeit) und ggf. Supervision - verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung am Hilfeplan - in Fällen einer Übernahme von Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Jugendamtes durch einen Träger der freien Jugendhilfe: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung - jährliche schriftliche Berichterstattung an den Pflegekinderdienst
2.5.2. Erziehung/ sozialpädagogische Betreuung	- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten - Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen - Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des jungen Menschen - Integration des jungen Menschen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegepersonen - Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie - Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten - gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - problemspezifische Versorgung und Erziehung - Organisation und Sicherstellung notwendiger therapeutischer und medizinischer Hilfen nach Maßgabe des Hilfeplans - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gemäß Hilfeplan
2.5.3. Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemein gültigen Standards ausgestattet sein.
2.5.4. Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
2.6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	- abgeschlossene sozialpädagogische/ psychologische Qualifikation (mindestens 3-jährige Ausbildung) oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation/ erzieherische Erfahrung (siehe *2.1) möglichst bei der für die Erziehung im Alltag zuständigen Pflegeperson - besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen - überwiegende häusliche Anwesenheit einer Pflegeperson in Abhängigkeit vom

	Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Kindergarten/ Schule) der zu betreuenden Pflegekinder - in dieser Pflegeform können i. d. R. nicht mehr als 2 Pflegekinder betreut werden, mit Zustimmung des Jugendamtes maximal 3 Pflegekinder			
2.7. Finanzielle Leistungen	Vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird per Runderlass die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt, Basis sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII).			
		0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre
	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf
	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass zweifach	Analog Runderlass zweifach	Analog Runderlass zweifach
	Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tag der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet. Beginnt oder endet die Vollzeitpflege innerhalb eines Monats oder erfolgt ein Altersstufenwechsel, wird nach Tagessätzen abgerechnet. Bei der Ermittlung des Tagessatzes wird wie folgt gerechnet: monatliches Pflegegeld x 12 Monate / 365 Tage.			

3.	Sonderpädagogische Vollzeitpflege
3.1. Art des Angebots	Die sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von pädagogisch/ psychologisch und/ oder medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Pflegekind einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische, behindertenspezifische und ggf. medizinisch-pflegerische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Pflegekindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohliche Erkrankung handelt.
3.2. Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII
3.3. Allgemeine Zielsetzung	- Die allgemeine Zielsetzung richtet sich nach der besonderen Situation des jungen Menschen wobei den Ressourcen eines familiären Umfeldes (Emotionalität, Zuverlässigkeit, Beziehungsaufbau) eine besondere Bedeutung zukommt. - Gegenüber seelisch behinderten und traumatisierten Pflegekindern steht eine nachholende, an den biographischen Erfahrungen und den Umweltbeziehungen orientierte Sozialisation unter Einschluss von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Mittelpunkt - Gegenüber schwerbehinderten oder lebensbedrohlich erkrankten Pflegekindern steht die angemessene pflegerische Betreuung und Förderung im Mittelpunkt - Die familiären Beziehungen des Pflegekindes sind situationsspezifisch einzubeziehen und zu unterstützen; eine Rückführung in die Herkunftsfamilie wird in der Regel nicht infrage kommen
3.4. Typische Fallkonstellationen	Kinder/Jugendliche in der Regel ab 0 bis 17 Jahren (Hilfebeginn) - mit wesentlicher seelischer Behinderung wie z.B. - diagnostizierte Entwicklungsverzögerungen - grundlegenden Persönlichkeitsstörungen - erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression) - schwere Traumata - mit erheblichen biographischen Risikofaktoren, wie Deprivation, Beziehungsabbrüchen, Gewalterfahrungen u.ä. - mit einer lebensbedrohlichen Krankheit
3.5.	Inhalte der Leistung
3.5.1. Qualifizierungs-	- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden

und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen für Pflegepersonen, prozessbegleitenden Maßnahmen und Supervision - Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und weiterer beteiligter Institutionen (z.B. Gesundheits- und Therapieeinrichtungen); Mitwirkung am Hilfeplan - In Fällen einer Übernahme von Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Jugendamtes durch einen Träger der freien Jugendhilfe: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung - jährliche schriftliche Berichterstattung an den PKD																										
3.5.2. Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten - Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen - Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Pflegekindes in einem der Situation des jungen Menschen angemessenen Rahmen - Integration des jungen Menschen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegepersonen - Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie - Aufarbeitung/ Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Problemspezifische Versorgung und Erziehung - Organisation und Unterstützung und evtl. Durchführung notwendiger therapeutischer Hilfen - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess, soweit dies dem Bedarf des Pflegekindes entspricht - Gestalten von Bindungs- und Trennungsprozessen																										
3.5.3. Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemeingültigen Standards ausgestattet sein.																										
3.5.4. Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht																										
3.6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	- Abgeschlossene pädagogische/ psychologische Qualifikation oder medizinisch-pflegerische Qualifikation (mindestens 3-jährige Ausbildung) - Die Besonderheit der zu betreuenden Pflegekinder setzt die überwiegende Betreuung durch die qualifizierte Pflegeperson voraus. - In dieser Pflegeform sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden.																										
3.7. Finanzielle Leistungen	Vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird per Runderlass die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt, Basis sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII). <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>0 bis 5 Jahre</th><th>6 bis 11 Jahre</th><th>ab 12 Jahre</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Materielle Aufwendungen</td><td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td><td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td><td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td></tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td><td>Analog Runderlass Vierfach</td><td>Analog Runderlass Vierfach</td><td>Analog Runderlass Vierfach</td></tr> </tbody> </table> Sofern die Pflegestelle die persönlichen Qualifikationsanforderungen einer sozialpädagogischen, nicht aber die einer sonderpädagogischen Vollzeitpflegestelle erfüllt, und ein Kind betreut wird, dessen Bedarf entsprechend Punkt 2.4. als sonderpädagogisch eingestuft ist, werden folgende finanzielle Leistungen gewährt. <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>0 bis 5 Jahre</th><th>6 bis 11 Jahre</th><th>ab 12 Jahre</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Materielle Aufwendungen</td><td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td><td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td><td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td></tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td><td>Analog Runderlass Dreifach</td><td>Analog Runderlass Dreifach</td><td>Analog Runderlass Dreifach</td></tr> </tbody> </table> Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum				0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach		0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass Dreifach	Analog Runderlass Dreifach	Analog Runderlass Dreifach
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre																								
Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf																								
Kosten der Erziehung	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach																								
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre																								
Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf																								
Kosten der Erziehung	Analog Runderlass Dreifach	Analog Runderlass Dreifach	Analog Runderlass Dreifach																								

	Tag der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet. Beginnt oder endet die Vollzeitpflege innerhalb eines Monats oder erfolgt ein Altersstufenwechsel, wird nach Tagessätzen abgerechnet. Bei der Ermittlung des Tagessatzes wird wie folgt gerechnet: monatliches Pflegegeld x 12 Monate / 365 Tage.
--	--

4.	Zeitlich befristete Klärungsmaßnahme nach § 33 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle
4.1 Art des Angebots	Die zeitlich befristete Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege ist eine Form der Krisenintervention, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die zeitlich befristete Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege fängt das Kind/ den Jugendlichen auf und unterstützt die beteiligten Fachkräfte bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des Verbleibens des jungen Menschen entwickelt werden. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes/ Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und ggf. mit ambulanten Maßnahmen zu unterstützen. Zentrales Merkmal der zeitlich befristeten Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege ist der nicht planbare Beginn und die maximale Dauer der Befristung auf in der Regel 3 Monate. In diesen 3 Monaten ist die weitere Perspektive des jungen Menschen abzuklären und in der Regel durch Hilfeplanung festzulegen.
4.2 Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 39, 42 SGB VIII
4.3 Allgemeine Zielsetzung	- Dem Kind/ Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen vorläufigen Schutz zu geben - Versorgung und Betreuung des Kindes/ Jugendlichen - Stabilisierung des Kindes/ Jugendlichen - Sammlung von Informationen durch das Jugendamt über das Verhalten und den speziellen Bedarf des jungen Menschen, die der weiteren Klärung dienlich sind
4.4. Typische Fallkonstellationen	Kinder/ Jugendliche ab 0 bis 17 - Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten Kindes/ Jugendlichen - „Flucht“ eines Kindes/ Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerter Rückkehr - Vorübergehende Unterbringung eines Kindes/ Jugendlichen bei einer Pflegeperson bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts
4.5	Inhalte der Leistung
4.5.1. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen, prozessbegleitende Maßnahmen, ggf. Teilnahme an Supervision - Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung am Hilfeplan - Schriftliche Berichterstattung zur Hilfeplanung durch die Pflegepersonen
4.5.2 Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	- Bei der zeitlich befristeten Klärungsmaßnahme in einer Bereitschaftspflegestelle steht nicht der explizite Erziehungsauftrag, sondern der Klärungsbedarf durch das Jugendamt im Vordergrund - Bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot durch die Pflegeperson - Begleitung zurück in die Herkunftsfamilie bzw. Begleitung in eine sich anschließende Jugendhilfemaßnahme - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Versorgung und Erziehung entsprechend des Bedarfes des Pflegekindes
4.5.3. Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder/ Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemeingültigen Standards ausgestattet sein.
4.5.4. Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
4.6. Persönliche und	- Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen und schwierigen

familiäre Voraussetzungen	Fallkonstellationen - Überwiegende häusliche Anwesenheit einer Pflegeperson, abhängig vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Tageseinrichtungen für Kinder/ Schule) der zu betreuenden Pflegekinder						
4.7. Finanzielle Leistungen	Bei der zeitlich befristeten Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege beträgt das Pflegegeld pro Belegungstag: <table border="1"> <tr> <td>Materielle Aufwendungen inklusive Mehrbedarf</td><td>29,00 €</td></tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td><td>30,00 €</td></tr> <tr> <td>Tagessatz</td><td>59,00 €</td></tr> </table> Der Tagessatz wird entsprechend der Erhöhung der Pflegesätze angepasst. Grundlage der Anpassung ist der Durchschnittsprozentsatz der Erhöhungen der einzelnen Altersstufen entsprechend der monatlichen Pflegesätze des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, deren Basis die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) sind. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tage der Beendigung. Der Tag der Beendigung wird in Höhe von 50% berechnet. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für die notwendige medizinische Versorgung eines Pflegekindes werden in vollem Umfang übernommen, soweit die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Übernahme der Kosten vorher beantragt worden ist. Pflegepersonen haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung für beide Pflegepersonen und der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Hauptpflegeperson (§ 39 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII). Die Erstattung berechnet sich taggenau. Die Gebühren für einen Halbtagsplatz in Kindertageseinrichtungen werden voll übernommen. Für Bekleidung eines Pflegekindes wird einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 € gewährt. Sonstige Beihilfen werden nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bewilligt.	Materielle Aufwendungen inklusive Mehrbedarf	29,00 €	Kosten der Erziehung	30,00 €	Tagessatz	59,00 €
Materielle Aufwendungen inklusive Mehrbedarf	29,00 €						
Kosten der Erziehung	30,00 €						
Tagessatz	59,00 €						
4.8. Dauer des Aufenthaltes	Maximal drei Monate; nach einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unverzüglich einzuleiten. Spätestens nach drei Monaten erfolgt in einem Hilfeplangespräch die Festlegung der weiteren Jugendhilfemaßnahme. Soweit ein Bedarf an Vollzeitpflege weiterhin gesehen wird, erfolgt hier die Festlegung der Form der Vollzeitpflege.						